

Wann ist die Nacherfüllung beim Kauf unverhältnismäßig?

1. Beim Kaufvertrag im Allgemeinen

§ 439 IV BGB: ¹Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. ²Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. ³Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt

Unterscheide

a) Relative Unverhältnismäßigkeit: Die eine Art der Nacherfüllung (z. B. Nachbesserung) ist teurer als die andere (Nachlieferung).

Faustformel: Mehrkosten von über 20 % sind im Allgemeinen unverhältnismäßig.

b) Absolute Unverhältnismäßigkeit: Eine Art der Nacherfüllung ist für sich genommen zu teuer.

Faustformeln: Nacherfüllungskosten sind unverhältnismäßig, wenn sie
- den Wert der Sache in mangelfreiem Zustand um mehr als 150 %
- oder den mangelbedingten Minderwert um mehr als 200 %
übersteigen.

2. Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkaufvertrag

§ 475 IV BGB: ¹Ist die eine Art der Nacherfüllung nach § 275 Absatz 1 ausgeschlossen oder kann der Unternehmer diese nach § 275 Absatz 2 oder 3 oder § 439 Absatz 4 Satz 1 verweigern, kann er die andere Art der Nacherfüllung nicht wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten nach § 439 Absatz 4 Satz 1 verweigern. ²Ist die andere Art der Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 unverhältnismäßig, kann der Unternehmer den Aufwendersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken. ³Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

Zu verstehen ist das nur vor dem Hintergrund von

Art. 3 III EG-VerbrauchsgüterkaufRiLi: Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die

- angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,
- unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und
- nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte,

verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären.

Also: Die EG-RiLi lässt beim Verbrauchsgüterkauf nur eine relative Unverhältnismäßigkeit gelten.

Aber: Der EuGH und der deutsche § 475 Satz 2 BGB haben die absolute Unverhältnismäßigkeit durch die Hintertür eingeführt („Aufwendersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken“).